

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

20. Oktober 2020

## **Nr. 2020-627 R-630-18 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Kredit 2021 zur Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals Uri (Spitalkredit 2021)**

### **I. Ausgangslage**

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) müssen die Pauschalen für die stationären Spitalaufenthalte leistungsbezogen sein und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen. Die Vergütungen beinhalten auch eine Abgeltung der Investitions- und Anlage-nutzungskosten (Investitionen, Miet- und Leasingkosten). Ebenfalls mit den Pauschalen abgegolten wird die Ausbildung des nicht-universitären Personals.

Nicht in den Vergütungen enthalten sein dürfen die Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen (Art. 49 Abs. 3 KVG). Dazu gehören namentlich die Forschung und die universitäre Lehre sowie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen.

### **II. COVID-19-Pandemie**

Bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie kommt dem Kantonsspital Uri (KSU) eine zentrale Rolle zu. Im Auftrag des Kantons muss das KSU für diese ausserordentliche Situation Leistungen erbringen, die zu zusätzlichen Vorhalte- und Infrastrukturkosten führen. Für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-Infektion musste das KSU eine betrieblich getrennte Pflegestation (Isolationsstation) im Haus A betreiben. Dazu musste das erforderliche Fachpersonal bereitgestellt und einschneidende Anpassungen der organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und logistischen Prozesse vorgenommen werden. Diese Isolationsstation ist je nach COVID-19-Patientenaufkommen wieder zu reaktivieren. Weiter betreibt das KSU im Auftrag des Kantons die Corona-Teststation im Haus A, die damit verbundene Informationsstelle und übernimmt weitere damit zusammenhängende medizinische und administrative Aufgaben.

### **III. Gesetzliche Grundlagen**

Nach Artikel 6 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri vom 24. September 2017 (KSUG; RB 20.3221) trägt der Kanton die Kosten der Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufzukommen haben.

Artikel 7 KSUG besagt, dass der Kanton dem Kantonsspital die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen vergütet. Der Landrat bestimmt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und befindet über deren Vergütung. Die Vergütung kann leistungsbezogen oder mittels Pauschalen erfolgen.

Mit dem vom Landrat am 13. Dezember 2017 genehmigten Leistungsprogramm 2018 bis 2021 für das Kantonsspital Uri werden die Leistungen des Spitals bestimmt.

Nach Ziffer 3.1 des Leistungsprogramms hat das Kantonsspital für die Urner Bevölkerung:

- stationäre Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- ambulante Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- eine ständige Notfallversorgung zu gewährleisten;
- Aus- und Weiterbildung für das benötigte Spitalpersonal zu leisten;
- im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

Ebenfalls im Leistungsprogramm (Ziff. 3.4) werden die durch das Kantonsspital zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen bestimmt:

- ärztliche Weiterbildung (universitäre Lehre);
- Aus-, Weiter- und Fortbildung im Pflegebereich, mit dem Ziel, die Qualität der pflegerischen Leistungen im Kanton Uri dauerhaft auf einem hohen Niveau zu halten;
- Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;
- Aufrechterhaltung der spitalambulanten Notfallbereitschaft;
- Sozialdienst;
- Bewältigung von ABC-Ereignissen nach dem «Katastrophenkonzept für das Kantonsspital» und dem «ABC-Konzept Kanton Uri», inklusive Führung des Kantonsspitals als Akutspital mit Dekontaminationsstelle;
- geschützte Operationsstelle (GOPS).

#### **IV. Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen**

Seit 2018 erfolgt die Vergütung der ordentlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen, namentlich die Forschung und die universitäre Lehre sowie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, in Form einer jährlich fixen Pauschale. Diese Abgeltungsform ermöglicht einerseits dem Kantonsspital eine weitsichtige Unternehmensplanung und gibt andererseits auch dem Kanton ein hohes Mass an Planungssicherheit. Darüber hinaus schafft eine Pauschale positive unternehmerische Anreize. Diese Abgeltungsform hat sich bewährt und soll deshalb weitergeführt werden.

Die Höhe der Jahrespauschale für die Vergütung der ordentlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals soll weiterhin 4'900'000 Franken betragen. Darin enthalten sind gemäss Kostenrechnung 2019 ungedeckte Kosten von 1'338'000 Franken für die universitäre Aus- und Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten sowie Unterassistentinnen und Unterassistenten.

Mit dem restlichen Pauschalbetrag werden alle übrigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantonsspitals, insbesondere die Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, abgegolten (3'562'000 Franken).

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist es inzwischen schweizweit unbestritten, dass den Spitälern die Vorhalte- und Infrastrukturkosten abgegolten werden müssen. Daher hat der Regierungsrat am 8. September 2020 beschlossen, die erwarteten leistungsbezogenen Vorhalte- und Infrastrukturkosten des KSU von 443'000 Franken (Konto 2417.3634.04 Kostenbeteiligung COVID-19) für das erste Halbjahr 2021 dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Budgetposition soll im vorliegenden Antrag zum Spitalkredit 2021 zur Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des KSU zusätzlich berücksichtigt werden.

Für das Jahr 2021 ergibt sich somit die folgende Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen:

	(in Franken)
Ärztliche Aus- und Weiterbildung (universitäre Lehre)	1'338'000
Aufrechterhaltung Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen	3'562'000
<b>Total ordentliche gemeinwirtschaftliche Leistungen</b>	<b>4'900'000</b>
Vorhalte- und Infrastrukturkosten COVID-19-Pandemie, 1. Halbjahr 2021 (Schätzung, wird nach Aufwand abgerechnet)	443'000
<b>Total Abgeltung gemeinwirtschaftliche Leistungen 2021</b>	<b>5'343'000</b>

In der vom Landrat genehmigten Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital vom 13. Dezember 2016 sind unter anderem die finanziellen Ziele für das Kantonsspital definiert. Nach Ziffer 6.1 soll das Kantonsspital einen massvollen Ertragsüberschuss (Gewinn) erzielen, um damit ein ausreichendes Eigenkapital bilden zu können. Ziffer 6.3 besagt, dass das Eigenkapital ausreichend ist, wenn es einen Fünftel des Jahresumsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahrs des Kantonsspitals erreicht. Überschreitet das Eigenkapital diesen Wert, so wird nach Ziffer 6.4 ein allfälliger Gewinn je zur Hälfte dem Kanton und dem Kantonsspital zugeteilt (vgl. Art. 10 Abs. 2 Verordnung über das Kantonsspital Uri [KSUV]; RB 20.3223).

Um künftige Investitionen finanzieren zu können, muss das Kantonsspital sein Eigenkapital mittelfristig nachhaltig steigern können. Bei der Berechnung der Finanzierung des Um- und Neubauprojekts wurde von Abgeltungen des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Höhe von 4'900'000 Franken pro Jahr ausgegangen und im Entwicklungs- und Finanzplan des Kantonsspitals entsprechend eingestellt. Unter Berücksichtigung der Vergütung des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen von insgesamt 4'900'000 Franken rechnete das Kantonsspital letztes Jahr im Rahmen der Finanzplanung 2020 bis 2024 für das Rechnungsjahr 2021 noch mit einem Plangewinn von 1,48 Mio. Franken. Aufgrund der COVID-19-Situation ist dieser Plangewinn nicht mehr erzielbar. Oberstes Ziel des KSU ist es, im 2021 keinen Verlust ausweisen zu müssen, was jedoch aufgrund der grossen Ungewissheit nicht auszuschliessen ist. Denn nebst den Vorhalte- und Infrastrukturkosten sind dem KSU insbesondere hohe ungedeckte Kosten in Form von Ertragsausfällen aufgrund des stationären Behandlungsverbots entstanden. Solche Ertragsausfälle könnten je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie auch im 2021 wieder entstehen. Der Regierungsrat wird nach Vorliegen der Ergebnisse der

Finanzierungsgespräche auf nationaler Ebene und des KSU-Jahresabschlusses 2020 Gespräche über einen möglichen Kantonsanteil zur Finanzierung der letztlich verbleibenden ungedeckten Kosten des KSU führen und dem Landrat einen separaten Kreditantrag unterbreiten.

Die Vergütung an das KSU für die ordentlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen von 4'900'000 Franken wird in der Erfolgsrechnung des Kantons unter dem Konto 2417.3634.01 geführt.

## **V. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Kantonsspital Uri wird als Vergütung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Massgabe des Leistungsprogramms für das Jahr 2021 ein Kredit von pauschal 4'900'000 Franken gewährt.
2. Dem Kantonsspital Uri wird zudem für das 1. Halbjahr 2021 als Abgeltung der Vorhalte- und Infrastrukturleistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein Betrag von 443'000 Franken in Aussicht gestellt. Dieser Betrag basiert auf einer Hochrechnung der Kosten März bis Juni 2020 gemäss Kostenrechnung des Spitals. Die Vergütung wird anhand der effektiven Kosten gemäss Betriebsrechnung des Spitals geprüft und abgerechnet.

## Beilage

- Kantonsbeitrag 2021 mit Budgetvergleich Vorjahre

**Kantonsspital Uri**  
**Kantonsbeitrag 2021 mit Budgetvergleich Vorjahre**

<b>Kantonsbeitrag (in Franken)</b>	<b>Budget 2021</b>	<b>Budget 2020</b>	<b>Budget 2019<sup>1</sup></b>	<b>Budget 2018</b>	<b>Budget 2017</b>
Ärztliche Aus- und Weiterbildung (universitäre Lehre)	1'338'000	1'352'000	1'277'000	542'000	519'000
Vorhalteleistung geschützte Operationsstelle (GOPS)				10'000	10'000
Aufrechterhaltung spitalambulante Notfallbereitschaft				610'000	610'000
Aufrechterhaltung Spitalkapazitäten aus regionalpolitische Gründen:	3'562'000	3'548'000	3'623'000		
- Nicht kostendeckende ambulante Spitalleistungen				2'376'000	2'000'000
- Nicht kostendeckende stationäre Spitalleistungen (KVG)				1'362'000	1'752'000
Vorhalte- und Infrastrukturkosten (COVID-19-Pandemie), 1. Halbjahr	443'000				
<b>Abgeltung gemeinwirtschaftliche Leistungen</b>	<b>5'343'000</b>	<b>4'900'000</b>	<b>4'900'000</b>	<b>4'900'000</b>	<b>4'891'000</b>
Stationäre Akutversorgung <sup>2</sup>	15'100'000	16'300'000	15'800'000	15'600'000	16'448'000
<b>Total Kantonsbeitrag</b>	<b>20'443'000</b>	<b>21'200'000</b>	<b>20'700'000</b>	<b>20'500'000</b>	<b>21'339'000</b>

<sup>1</sup> Ab 2019 neue Modalität der Abgeltung des Kantons gemäss den effektiven Kosten nach REKOLE®

<sup>2</sup> Kantonsanteil von 55 Prozent nach Artikel 49a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)